

Nr. 626 zugrunde gelegt haben, — dieselbe Vorlage also, auf die wir schon beim DZ. 18 gestoßen sind (vgl. oben S. 71). Sie eignete sich in der Tat für die erfundenen Präzepte Dagoberts, Pippins und Karls, da sich die Besitzbestätigung einigermaßen organisch in das Immunitätsformular einfügen ließ, sehr wenig dagegen eignete sie sich für DZ. 4, das eine Restitution beurkunden sollte; auf die Härten und Ungeschicklichkeiten in der Diktion, die sich daraus ergaben, hat Dopsch (S. 332 f.) bereits hingewiesen. Auch das Eschatokoll konnte selbstverständlich nicht aus der Vorurkunde übernommen werden. Es lautet:

*Signum domni Zuentibolchi (M.) serenissimi atque largissimi regis.
Egilbertus notarius advicem Herimanni archicapellani recognovi.*

Data VIII KL. NOV. anno ab incarnatione domini DCCCXCV, indictione XIII, anno I domni Zuentibolchi regis; actum Treveris; in dei nomine feliciter amen.

Das Monogramm hat die Gestalt, die wir aus den DD. 18. 20 des Trierer Kanzlisten kennen (vgl. oben S. 69), mit einem S am rechten Rande; wenn unten das N fehlt, so darf das ohne Bedenken auf eine Unachtsamkeit des Fälschers bei der Nachzeichnung zurückgeführt werden. Eine schon von Moritz Müller (S. 82) gewiesene Spur ver-

vorausgehende Erwähnung Arnolfs und Zwentibolds auf nichts anderes als auf unser DZ. 4 anspielt, wo es heißt, daß Zwentibold dem Willen seines Vaters Arnolf zustimme und das Kloster Oeren im Eigentum des Erzbischofs von Trier wissen wolle. Wenn wir diese Gleichsetzung nicht gelten ließen, wären wir zu den widersprüchlichsten Unterstellungen gezwungen: Trier müßte — erstens — eine für DO. III. 368 verwertete, nachher verlorengegangene Fälschung über einen mit Arnolf und Zwentibold vollzogenen Tausch (Oeren gegen Maastricht) fabriziert haben, obgleich aus einem echten (noch heute im Original erhaltenen) Diplom (DO. I. 322) hervorging, daß dieser Tauschkontrahent Otto I. gewesen war; Trier hätte aber — zweitens — vorher oder nachher eine andere Fälschung, nämlich das vorliegende DZ. 4, angefertigt, die von einer Restitution Oerens durch Arnolf-Zwentibold handelte und damit sowohl dem anderen (soeben postulierten) Spurium wie dem Einleitungssatze des echten DO. III. 368, so wie man ihn bisher gemeinhin verstanden hat, glatt widersprochen hätte! Mit anderen Worten: das Vorhandensein der echten und der unechten Trierer Diplome über Maastricht und Oeren (DA. 53; DDZ. 4. 20. 21; Karls d. Einf. DD. 100. 103; DO. I. 322; DO. III. 119) verbietet die Annahme, es habe gegen Ende des 10. Jahrhunderts eine auf diese beiden Institute bezügliche falsche Tauschurkunde Arnolfs oder Zwentibolds gegeben. Weiterhin erlaubt das Schweigen des DO. I. 322 den Schluß, daß es 966/71 noch keinerlei Vorurkunde über Oeren gab, im Jahre 1000 dagegen lag sie vor. — Damit halten wir auch die ohnehin nur sehr vage begründete Annahme Oppermanns, Rhein. Urkundenstudien 2, 160 f. u. ö., für hinfällig, daß DZ. 4 zusammen mit anderen Fälschungen um 1100 anzusetzen sei; vgl. dazu auch die Kritik von E. Ewig, ZRG., Germ. Abt. 71 (1954) 416.